Einwohnergemeinde Uttigen

Personalreglement Uttigen (PR)

vom 12. Juni 2019

Änderung 1 vom 9. Dezember 2026
Auflage

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS....3
LOHNSYSTEM....4
LEISTUNGSBEURTEILUNG....5
BESONDERE BESTIMMUNGEN....5
BEHÖRDENENTSCHÄDIGUNGEN....6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN....7
AUFLAGEZEUGNIS....8

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 [1] Der Gemeinderat legt in der Personalverordnung fest, welche Funktionen öffentlich-rechtlich angestellt werden.

[2] Ergänzend gelten bei diesen Anstellungen die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

[3] Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 [1] Der Gemeinderat bezeichnet die privat-rechtlich anzustellenden Funktionen in der Personalverordnung.

[2] Die Personalverordnung regelt die Bestimmungen zu privat-rechtlich angestelltem Personal.

[2] Massgebend sind die Bestimmungen der Personalverordnung, die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht.

Probezeit

Art. 4 [1] Vor der endgültigen Begründung des Arbeitsverhältnisses erfolgt die Anstellung auf Probe.

[2] Die Probezeit dauert mindestens drei und maximal sechs Monate.

[3] Massgebend sind die Fristen des kantonalen Rechts.

Kündigungsfrist- und Form

Art. 5 [1] Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit drei Monate.

[2] Die Kündigung durch die Gemeinde bei öffentlich-rechtlichen Angestellten erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

[3] Die Kündigung durch die Gemeinde bei privat-rechtlichen Angestellten richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Lohnsystem

Grundsatz[1]

Art. 6 [1] Der Gemeinderat weist in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu.

[2] Die personalpolitischen Entscheide des Kantons, die Auswirkungen auf die Gehaltsklassentabelle haben, gelten auch für das Personal der Einwohnergemeinde Uttigen.

~~Aufbau~~

~~[2] Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:~~
~~a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,~~
~~b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,~~
~~c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent~~

~~[3] Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.~~

Aufstieg[2]

Art. 7 [1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

[2] Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

[3] Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
a) von der individuellen Leistung
b) vom individuellen Verhalten
c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der Abteilung und der gesamten Verwaltung
d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

~~Aufstieg~~

~~**Art. 7** [1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.~~

~~[2] Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.~~

~~[3] Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:~~
~~a) Anforderungen/Zielvorgaben übertroffen (A+)~~
~~b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt (A)~~
~~c) Anforderungen/Zielvorgaben nicht erfüllt (B)~~

Verfahren

Art. 8 *gestrichen*
~~[1] Jährlich können~~
~~a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die~~

[1] Änderung inkl. Aufhebung von Abs. 2 und 3 vom 9. Dezember 2026
[2] Änderung inkl. Aufhebung von Abs. 2 und 3 vom 9. Dezember 2026

~~Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt werden~~
~~b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben übertroffen werden.~~

Rückstufung

Art. 9 *gestrichen*
~~1 Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben nicht erfüllt werden.~~

~~2 Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.~~

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 10 *gestrichen*
~~Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde und unter Berücksichtigung der Konjunkturlage auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.~~

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen[3]

Art. 11 1 Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

2 ~~Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.~~
2 Die Verwaltungsleitung und die Abteilungsleitenden bilden das Kader der Gemeinde.

Kader[4]

Art. 12 1 Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die ~~LeistungsbB~~eurteilung des Kaders verantwortlich.

2 Sie gehen dabei wie folgt vor:
a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
b) sie geben den Betroffenen die ~~Leistungs~~Beurteilung ~~gemäss Art. 7 Abs. 3~~ bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
c) sie unterbreiten dem Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Gehaltsfestlegung ihren Antrag bezüglich der Gehaltsfestlegung für das folgende Jahr zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 13 1 Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

2 Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 14 1 Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

[3] Änderung vom 9. Dezember 2026
[4] Änderung vom 9. Dezember 2026

[2] Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

[3] Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 15 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5‘000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 16 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die betroffenen Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen in der Regel öffentlich aus.

Arbeitszeit

Art. 18 Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit und die Art und Weise, wie diese zu leisten ist (Arbeitszeitmodell) in der Personalverordnung.

Zulagen für besondere Arbeitsverhältnisse

Art. 19 Der Gemeinderat regelt in der Personalverordnung die Zulagen oder die Abgeltung für Arbeit unter besonderen Verhältnissen (Überzeit-, Pikett-, Nacht-, Wochenend-, Schichtarbeit u.a.)

Unfallversicherung

Art. 20 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

Art. 21 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

Art. 22 [1] Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 23 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 24 Die Gemeinde richtet Spesen nach den für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen aus.

Berufliche Weiterbildung

Art. 25 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

[2] Der Gemeinderat kann Weiterbildungskosten nach Massgabe des dienstlichen Interesses ganz oder teilweise übernehmen. Über die Rückzahlungspflicht ist vor Beginn der Aus- oder Weiterbildung eine Vereinbarung abzuschliessen.

Behördenentschädigungen

Behördenentschädigung

Art. 26 [1] Die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf folgende Jahresentschädigungen:

Gemeindepräsident(in)	Fr. 15’000.00	+ Fr. 3‘000.00 Spesen
Vizepräsident(in)	Fr. 7'000.00	
Ressortvorsteher(in)	Fr. 5’000.00	

[2] Der Gemeinderat legt die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder und Funktionäre sowie das Sitzungsgeld in der Personalverordnung fest.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungs-bestimmungen

Art. 27 [1] Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in der Personalverordnung.

[2] Er regelt namentlich:

a) die Zuweisung der Stellen mit öffentlich-rechtlicher Anstellung zu den Gehaltsklassen
b) die Zuweisung der Stellen mit privatrechtlicher Anstellung zu den Gehaltsklassen
c) Einzelheiten zu den Anstellungsverhältnissen
d) die Arbeitszeit
e) die Zulagen für besondere Arbeitsverhältnisse
f) die Sitzungs- und Taggelder
g) die Entschädigung von Funktionärinnen und Funktionären sowie weiteren Behördenmitgliedern
h) die Übergangsbestimmungen

Besitzstand

Art. 28 [1] Der Besitzstand bezüglich der Gehaltssituation ist gewährleistet.

[2] Der Gemeinderat passt die Arbeitsverträge diesem Reglement an.

Inkrafttreten

Art. 29 [1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 10. Dezember 1997 auf.

Die Versammlung vom 12. Juni 2019 nahm dieses Reglement an.

Der Vize-Präsident: Der Sekretär:

Andreas Reber Jan Augstburger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 9. Mai 2019 bis 11. Juni 2019 (mind. dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 9. Mai 2019 bekannt.

Uttigen, 12. Juni 2019 Der Gemeindeschreiber:

Jan Augstburger

Beschluss Änderung 1 vom 9. Dezember 2026

Mit der Änderung 1 wurden folgender Artikel angepasst resp. ergänzt:

Artikel	Randtitel	Anpassung
Art. 6 Abs. 2	Grundsatz	angepasst
Art. 6 Abs. 2	Aufbau	angepasst
Art. 7 Abs. 1 – 4	Aufstieg	ersetzt
Art. 8	Verfahren	gestrichen
Art. 9	Rückstufung	gestrichen
Art. 10	Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	gestrichen
Art. 11 Abs. 2	Organigramm / Kaderstellen	angepasst
Art. 12 Abs. 2	Kader	angepasst
Art. 14 Abs. 3	Eröffnung / Rechtsmittel	angepasst

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uttigen haben diese Änderungen im Reglement an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2026 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Beat J. Fischer Jan Augstburger

Auflagezeugnis Änderung 1

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November 2026 bis 9. Dezember 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 und 46 vom 5. November 2026 und 12. November 2026 bekannt.

Uttigen, 9. Dezember 2026

Der Gemeindeschreiber:

Jan Augstburger